OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500858/8/KH/ZeM

Datum:
Linz, 24. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A A F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Jänner 2024, GZ: BHFR/923060006678/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) herabgesetzt werden und der Tatzeitraum auf „*12.05.2022 – 07.12.2022*“ eingeschränkt wird. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird weiters dahingehend abgeändert, dass die Wendungen „*12-mal*“ jeweils auf „*11-mal*“ und die Wendung „*12 Übergaben*“ auf „*11 Übergaben*“ geändert werden. Die letzte Zeile der im Spruch angeführten Tabelle („*10823 – 07.01.2023 – 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen – 3.240,00 – F, A, x – M R M-G GmbH, x, N*“) wird zur Gänze gestrichen.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 5. Jänner 2024, GZ: BHFR/923060006678/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) gegen A A F (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 AWG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden).

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 12.05.2022 – 07.01.2023
Ort: x

Eine Begleitscheinauswertung für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 23.03.2023 hat ergeben, dass Sie 12-mal als Übergeber für den gefährlichen Abfall der Abfallart „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und-teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ mit der Schlüssel-Nummer „x“ aufscheinen. Sie haben in dem Zeitraum vom 12.05.2022 – 07.01.2023 12-mal über die Abholung und Entgegennahme von gefährlichen Abfällen der Schlüssel-Nummer „x“ von Dritten (Privatpersonen/Feuerwehren) rechtlich verfügt, indem Sie die Abholung und Übergabe dieser Abfälle an die M R M-G GmbH organisiert haben.

Sie haben somit in diesem Zeitraum die Tätigkeit eines Sammlers von gefährlichen Abfall ausgeübt, ohne vorher eine Erlaubnis vom Landeshauptmann erlangt zu haben, obwohl die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis durch den Landeshauptmann bedarf.

Es erfolgten insgesamt 12 Übergaben mit insgesamt 31.400,00 kg an die Fa. M R M-G GmbH, x (siehe nachstehende Auflistung):

BS-Nr.	Transport Datum	Abfallart	Masse [kg]	Name/Adresse Übergeber	Name/Adresse Übernehmer
83322	12.05.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	6.200,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
89022	19.05.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an	3.320,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N

		gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen			
106922	20.06.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	2.560,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
116822	01.07.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	2.710,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
129522	25.07.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	3.080,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
138222	11.08.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	2.640,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
148622	01.09.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	1.100,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
161522	21.09.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	820	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
164322	26.09.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen	1.230,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N

		Anteilen oder Inhaltsstoffen			
195922	22.11.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	1.380,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
206522	07.12.2022	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	3.120,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N
10823	07.01.2023	35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen	3.240,00	F, A, x	M R M-R GmbH, x, N

“

[Hervorhebungen im Original wurden nicht übernommen.]

Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Bf in den betreffenden Begleitscheinen als Übergeber der gefährlichen Abfälle aufscheine und somit über die Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 rechtlich verfügt habe. Er habe die Entsorgung der Abfälle durch Beauftragung der M R M-G GmbH für den Transport und die Abfallbehandlung organisiert. Da der Bf über keine Berechtigung gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 zum Sammeln und/oder Behandeln von gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummer x gemäß der Abfallverzeichnisverordnung verfügt habe, sei der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 verwirklicht. Auch sei dem Bf nicht gelungen, mangelndes Verschulden glaubhaft darzutun. Da er als Einzelunternehmer gewerblich im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sei, sei die Mindeststrafe von 4.200 Euro vorgesehen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid ersatzlos zu beheben und das eingeleitete Verfahren einzustellen.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Rechtsansicht der belangten Behörde verfehlt sei. Der Bf sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein Altstoffsammler im Sinne des AWG gewesen. Vielmehr hätte der Bf ausschließlich Vermittlungstätigkeiten durchgeführt. Dies deshalb, da der Bf

lediglich die Abholung von Fahrzeugen durch die M R Mü-Gu GmbH vermittelt habe. Tatsächlicher Übergeber der Fahrzeuge sei nicht der Bf, sondern seien die Freiwilligen Feuerwehren im Bezirk Freistadt gewesen, die die PKWs zu Übungszwecken verwendet hätten. An diesem Umstand änderten auch allfällige Begleitscheine nichts. Auch von einem finanziellen Vorteil des Bf könne keine Rede sein. Im Hinblick darauf, dass der Bf lediglich die Feuerwehren im Bezirk Freistadt unterstützt habe, könne allenfalls mit einer Verwarnung das Auslangen gefunden werden.

3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 28. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung sind der Bf, sein Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf ist wohnhaft in x. Der Bf ist derzeit Geschäftsführer der E-A A GmbH, die ihren Sitz an derselben Adresse hat, und war dies auch im Zeitraum von 12. Mai 2022 bis 7. Jänner 2023. Die E-A A GmbH besitzt die Erlaubnis für die Sammlung von Abfällen gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002, wobei der Erlaubnisumfang mehrere hundert Schlüsselnummern umfasst. Aktuell ist auch die Abfallart „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ mit der Schlüsselnummer 35203 enthalten.

Der Bf als Einzelperson verfügte bis 2016 über die Gewerbeberechtigung „Sammeln und Verwertung (Recycling) von ungefährlichen Abfällen“. Im Tatzeitraum war der Bf nicht mehr gewerbsmäßig als Einzelunternehmer im Bereich der Abfallwirtschaft tätig und verfügte zu diesem Zeitpunkt auch über keine Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 für die Sammlung der Abfallart „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ mit der Schlüsselnummer 35203.

2. In den Jahren 2021 bis 2023 informierte der Bf, der selbst Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist, verschiedene Freiwillige Feuerwehren im Bezirk Freistadt, die jeweils ein Fahrzeug für eine Übung benötigten, darüber, wenn er

von einem zur Verfügung stehenden alten Fahrzeug erfuhr. Das konkrete Altfahrzeug wurde dann von der betreffenden Feuerwehr vor Ort abgeholt und es wurden Öl und Kraftstoffe ausgelassen, wobei der Bf hier teilweise mitgeholfen hat. Mit den Altfahrzeugen wurden von den Feuerwehren Übungen dahingehend gemacht, dass entweder Brände bekämpft wurden oder auch mit Bergescheren gearbeitet wurde. Nach Beendigung der Übungen wurde der Bf von den jeweiligen Kommandanten kontaktiert und um Entsorgung der Altfahrzeuge ersucht. In der Folge kontaktierte der Bf die M R M-G GmbH (kurz: M-G), x, telefonisch. Diese holte daraufhin das jeweilige Fahrzeug vor Ort ab und entsorgte dieses. Der Bf war bei diesen Abholungen durch die M-G fallweise vor Ort.

Für die Übergabe der jeweiligen Altfahrzeuge an die Mü-Gu wurden Begleitscheine für gefährlichen Abfall (SN: x) ausgefüllt. Auf sämtlichen Begleitscheinen scheint der Bf als Übergeber auf und wurden die Begleitscheine auch vom Bf unterzeichnet. Als Transporteur und Übernehmer war die M-G angeführt. Insgesamt hat der Bf in dieser Form im Zeitraum von 12. Mai 2022 bis 27. Jänner 2023 zwölfmal Altfahrzeuge, die als Abfallart „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ mit der Schlüsselnummer 35203 eingestuft wurden, an die M-G übergeben und zwar:

- am 12. Mai 2022 eine Menge von 6.200 kg;
- am 19. Mai 2022 eine Menge von 3.320 kg;
- am 20. Juni 2022 eine Menge von 2.560 kg;
- am 1. Juli 2022 eine Menge von 2.710 kg;
- am 25. Juli 2022 eine Menge von 3.080 kg;
- am 11. August 2022 eine Menge von 2.640 kg;
- am 1. September 2022 eine Menge von 1.100 kg;
- am 21. September 2022 eine Menge von 820 kg;
- am 26. September 2022 eine Menge von 1.230 kg;
- am 22. November 2022 eine Menge von 1.380 kg;
- am 7. Dezember 2022 eine Menge von 3.120 kg;
- am 27. Jänner 2023 eine Menge von 3.240 kg.

Im – in dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angegebenen – Zeitraum von 12. Mai 2022 bis 7. Jänner 2023 hat der Bf somit elfmal Altfahrzeuge (SN: 35203) an die Mü-Gu übergeben. Die letzte Übergabe erfolgte am 7. Dezember 2022.

3. Der Bf arbeitete in Bezug auf die Entsorgung dieser Altfahrzeuge ausschließlich mit der M-G zusammen, hatte aber keinen Vertrag mit dem Unternehmen. Für die übergebenen Altfahrzeuge erhielt der Bf Gutschriften, und zwar beispielsweise

- 340,48 Euro für die Übergabe am 20. Juni 2022;
- 230,35 Euro für die Übergabe am 1. Juli 2022;

- 339,15 Euro für die Übergabe am 25. Juli 2022
- 250,80 Euro für die Übergabe am 11. August 2022;
- 104,50 Euro für die Übergabe am 1. September 2022;
- 77,90 Euro für die Übergabe am 21. September 2022;
- 116,85 Euro für die Übergabe am 26. September 2022;
- 140,76 Euro für die Übergabe am 22. November 2022.

Einen Teil dieser Gutschriften gab der Bf an die jeweilige Freiwillige Feuerwehr weiter, wobei es sich hier nicht um einen fixen Betrag, sondern u.a. um Spenden in Form von kleineren Geldbeträgen, eine Essenseinladung oder auch eine Kiste Bier handelte.

4. Der Bf verdient derzeit ca. 2.000 Euro netto pro Monat, er hat kein relevantes Vermögen, keine Schulden und auch keine Sorgepflichten. Der Bf ist gerichtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt, die am 22. März 2024 durch die belangte Behörde vorgelegten Begleitscheine, die mit E-Mail vom 25. März 2024 vom Rechtsvertreter des Bf vorgelegten Gutschriften sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. März 2024.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den vorgelegten Begleitscheinen sowie aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass der Bf im Tatzeitraum nicht gewerblich als Einzelunternehmer im Bereich der Abfallwirtschaft tätig war, ergibt sich aus der glaubhaften Aussage des Bf, die durch eine GISA-Abfrage bestätigt wurde. Die im Straferkenntnis genannte Abfallart und die diesbezüglichen Mengen wurden vom Bf nicht bestritten, weshalb diese dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnten. Dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht zwölf, sondern nur elf Übergaben von Altfahrzeugen im Tatzeitraum erfolgt sind, ergibt sich aus den Begleitscheinen. Dem Begleitschein Nr. 10823 zufolge erfolgte die Übergabe von Altfahrzeugen im Umfang von 3.240 kg erst am 27. Jänner 2023 und nicht bereits am 7. Jänner 2023.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF im Tatzeitraum BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. […]
(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
[…]
3. ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
a) abholt,
b) entgegennimmt oder
c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt;
[…]

Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen

§ 24a. (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt bedarf einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten. Der Antrag kann, sofern dieser Teilbereich in einem Register gemäß § 22 Abs. 1 eingerichtet ist, über dieses Register erfolgen.

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
7.
die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 25a Abs. 6 oder 6a oder § 26 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
[…]“

2. Objektiver Tatbestand:

2.1. Nach § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 leg. cit. erforderlichen Erlaubnis zu sein.

Unbestritten ist davon auszugehen, dass es sich bei den im Straferkenntnis genannten Altfahrzeugen, die als „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen“ mit der Schlüsselnummer 35203 eingestuft werden, um Abfälle iSd § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 AWG 2002 handelt, die darüber hinaus als gefährliche Abfälle iSd Anhangs 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020 einzustufen sind. Aus den Fahrzeugen wurde zwar, wie vom Bf in der mündlichen Verhandlung angegeben, bereits vor der Übergabe an die jeweilige Freiwillige Feuerwehr Kraftstoff bzw. Öl abgelassen, allerdings ist es zur Einstufung von Altfahrzeugen als nicht gefährliche Abfälle notwendig, diese völlig von Betriebsflüssigkeiten zu entfrachten, was vorliegend jedoch nicht erfolgt ist, weshalb es sich bei sämtlichen verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen um gefährliche Abfälle handelte.

Der Bf verfügte im Tatzeitraum über keine Erlaubnis für die Sammlung von Abfällen nach § 24a Abs. 1 AWG und damit auch über keine Erlaubnis für die Sammlung der Abfallart „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ mit der Schlüsselnummer x.

Im Ergebnis handelt es sich bei den betreffenden Altfahrzeugen somit um gefährliche Abfälle, für die der Bf keine Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung nach § 24a Abs. 1 AWG 2002 besaß.

2.2. Um festzustellen, ob der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 erfüllt ist, ist außerdem entscheidend, ob der Bf im konkreten Fall die Tätigkeit eines Sammlers ausgeübt hat.

Unter „Abfallsammler“ im Sinne des AWG 2002 ist jede Person zu verstehen, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder aber auch über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt (§ 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002).

Der Bf hat die Altfahrzeuge nicht durch Abholung oder Entgegennahme eingesammelt und hat den Abfall somit nie physisch in Besitz genommen. Ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall, ob der Bf durch seine Tätigkeit rechtlich über die Abfälle verfügt hat.

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 (RV BlgNR 1005 24. GP 13 f) wird ausgeführt, dass durch die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) der Begriff des Maklers definiert und dieser im AWG 2002 nicht eigens normiert wird. Ein Makler iSd Art. 3 Z 8 der Abfallrahmenrichtlinie ist jene Person, die für die Verwertung oder die Beseitigung von Abfällen für andere sorgt. Mitumfasst sind auch solche Personen, die die Abfälle nicht physisch in Besitz nehmen. Diese Definition deckt sich mit § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002, der normiert, dass Abfallsammler unter anderem derjenige ist, der über die Abholung oder die Entgegennahme von Abfall rechtlich verfügt, wobei dieser Begriff als weiter reichend anzusehen ist als die bloße Sachherrschaft und somit auch Personen erfasst sind, die die Abfälle nicht in ihrem tatsächlichen Herrschaftsbereich haben, sondern über den Abfall mit den Instrumentarien des Zivilrechts „Herrschaft“ ausüben. Folglich ist ein Makler nach der Abfallrahmenrichtlinie, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, also eigenverantwortlich für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sorgt, Abfallsammler im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002. Von diesem Maklerbegriff ist der Makler zu unterscheiden, der in § 1 Maklergesetz definiert wird. Demnach ist Makler, wer für den Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt (Geschäftsvermittler). Seine Aufgabe ist es, potenzielle Vertragspartner für einen Geschäftsabschluss zusammenzubringen. Mangels des Elements der rechtlichen Verfügung ist der Makler nach dem MaklerG nicht als Abfallsammler im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 anzusehen.

Für die Frage, ob der Bf rechtlich über die Abfälle verfügt hat, kommt es insbesondere darauf an, ob der Bf als Makler selbst als Vertragspartner auftrat und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, also eigenverantwortlich, für die Beseitigung des Abfalls für die Feuerwehren gesorgt hat, was hier im Ergebnis aufgrund des konkreten Sachverhalts zu bejahen ist:

Die Feuerwehren haben nicht selbst ein Unternehmen zur Entsorgung der Altfahrzeuge beauftragt und gaben sie dem Bf auch nicht vor, an welches Unternehmen das jeweilige Fahrzeug übergeben werden sollte. Vielmehr wurde der Bf ersucht, die Entsorgung der Altfahrzeuge eigenständig abzuwickeln. Dieser beauftragte in Folge für sämtliche verfahrensgegenständliche Abfälle die M-G als Entsorger. Die Feuerwehren haben bei der Wahl des Entsorgers nicht mitbestimmt und es gab für sie auch keine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Entsorgungsunternehmen. Auf den betreffenden Begleitscheinen scheint der Bf als Übergeber der Abfälle auf und hat diese auch selbst unterfertigt. Für seine Tätigkeiten hat der Bf schließlich von der M-G Geldzahlungen (abgerechnet nach dem Gewicht der Abfälle) erhalten, die dieser auch nicht unmittelbar an die Feuerwehren weitergeleitet hat.

2.3. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde fanden im angegebenen Tatzeitraum von 12. Mai 2022 bis 7. Jänner 2023 nur elf (und nicht zwölf) Übergaben dieser gefährlichen Abfälle statt, zuletzt am 7. Dezember 2022. Vor

diesem Hintergrund ist der Tatzeitraum spruchgemäß auf 12. Mai 2022 bis 7. Dezember 2022 einzuschränken.

2.4. Im Ergebnis hat der Bf im Tatzeitraum vom 12. Mai 2022 bis 7. Dezember 2022 insgesamt 28.160 kg gefährliche Abfälle der Schlüsselnummer x als Abfallsammler übernommen, wobei die Abfälle von der Firma M-G an den jeweiligen Anfallsstellen vor Ort abgeholt wurden. Der Bf hat selbst bestimmt, welche Firma die Abfälle abholt und handelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Bf schien in den ausgestellten Begleitscheinen – mittels Unterschrift bestätigt – als Übergeber der Abfälle auf und es wurden von der Mü-Gu Gutschriften an den Bf ausgestellt. Somit war der Bf im vorliegenden Fall als Abfallsammler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 lit. c AWG 2002 anzusehen. Er hat über die Abholung der gegenständlichen Abfälle rechtlich verfügt, ohne im Besitz einer Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 zu sein, weshalb der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Straftat als erfüllt anzusehen ist.

3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Seitens des Bf wurde im Ergebnis kein Vorbringen erstattet, das sein Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ausschließen würde. Der Bf wurde zwar im gegenständlichen Fall als Privatperson tätig, insbesondere war er allerdings selbst bis zum Jahr 2016 als Einzelunternehmer gewerblich in der Abfallwirtschaft tätig gewesen, weshalb ihm die abfallrechtlichen Bestimmungen umso bekannter sein müssten. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens damit nicht gelungen, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4.2. Die belangte Behörde nahm an, dass der Bf im Tatzeitraum gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig war und ging deshalb im angefochtenen Straferkenntnis von der Anwendung des erhöhten Strafrahmens in § 79 Abs. 1 AWG 2002 aus. Die belangte Behörde verhängte vor diesem Hintergrund die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von 4.200 Euro.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.09.2014, 2012/07/0214) ist ausschlaggebend für das Kriterium, ob jemand „gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig“ ist, die Absicht, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. § 70 StGB).

Der erwähnte explizite Verweis auf § 70 StGB im zitierten Judikat lässt darauf schließen, dass der Verwaltungsgerichtshof dem verwaltungsstrafrechtlichen Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ im AWG ganz grundsätzlich das strafgesetzliche Verständnis dazu zugrunde legen wollte. § 70 StGB idF BGBl. Nr. 60/1974, welcher zum Zeitpunkt der VwGH-Entscheidung in Kraft war, nahm eine gewerbsmäßige Handlung dann an, wenn sie in der Absicht vorgenommen wurde, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 112/2015 wurde die Bestimmung dahingehend geändert, dass

Gewerbsmäßigkeit dann vorliegt, wenn sie in der Absicht ausgeführt wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung längere Zeit hindurch ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen. Ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen ist ein solches, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von 400 Euro übersteigt (§ 70 Abs. 2 StGB).

Vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, welche den in der verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmung des § 79 Abs. 1 AWG 2002 verwendeten Begriff „gewerbsmäßig“ im Sinne der strafgesetzlichen Definition der „Gewerbsmäßigkeit“ nach § 70 StGB verstanden haben will, ist die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit also dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit in der Absicht, sich selbst durch wiederholte Begehung solcher Taten ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, ausgeübt wird. Der Täter muss somit darauf abzielen, eine regelmäßige und ständige Einnahme zu erlangen. Außerdem darf das angestrebte fortlaufende Einkommen nicht geringfügig sein.

Vor diesem Hintergrund ist die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit des Bf im gegenständlichen Fall bereits deshalb nicht gegeben, da die für die Altfahrzeuge von der Mü-Gu erhaltenen Geldbeträge bei einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung den Betrag von 400 Euro im Monat nicht übersteigen. Aber selbst wenn man den Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 70 StGB idF BGBl. Nr. 60/1974 verstehen möchte, führte der Bf die Tätigkeit der Abfallsammlung nicht in seiner Rolle als Geschäftsführer der E-A-A GmbH aus, sondern als Einzelperson durch, war im Tatzeitraum auch nicht gewerblich als Einzelunternehmer in der Abfallwirtschaft tätig und führte die Tätigkeit nur dann aus, wenn die Feuerwehren ihn im Bedarfsfall jeweils damit beauftragten. Auch gab der Bf die von der Mü-Gu ausbezahlten Geldbeträge teils in Naturalleistungen (Essenseinladungen, Bierkisten) bzw. teils als Geldspenden an die jeweiligen Feuerwehren weiter. Insgesamt kann dem Bf keine Absicht, sich durch diese Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, unterstellt werden.

Aufgrund des Umstandes, dass der Bf im konkreten Fall somit nicht gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig war, ist entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht der erhöhte Strafrahmen des § 79 Abs. 1 AWG 2002 zur Anwendung zu bringen, weshalb folglich von einer Mindeststrafe von 850 Euro auszugehen ist.

4.3. Der Bf verdient derzeit ca. 2.000 Euro netto pro Monat, er hat kein relevantes Vermögen, keine Schulden und auch keine Sorgepflichten.

Gegenständlich sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Der Bf ist gerichtlich und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Andererseits war er trotz der objektiven und subjektiven Vorwerfbarkeit der vorliegenden Verwaltungsstraftat bemüht und hat faktisch dafür gesorgt, dass die gegenständlichen Abfälle in

der Folge ordnungsgemäß an einen befugten Abfallsammler bzw. -behandler weitergegeben werden. Aus diesem Grund ist die Verhängung der Mindeststrafe von 850 Euro als vertretbar anzusehen, die Höhe der verhängten Strafe scheint in spezial- und generalpräventiver Hinsicht als ausreichend.

4.4. Die Höhe der Geldstrafe war daher spruchgemäß auf 850 Euro zu reduzieren. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe herabgesetzt.

5. Kosten:

Da der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG verringert sich folglich auf 10 % der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing